

**Büro Berlin**

Tel.: +49 (0) 30 423 88 06

Fax: +49 (0) 30 40500769

E-Mail: [info@paritaet-ptg.de](mailto:info@paritaet-ptg.de)

DER PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e.V. | Kollwitzstraße 94-96 | 10435 Berlin

**An alle Mitglieder des  
Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.**

Berlin, den 10. Juni 2021

**Pflegereform – Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des PTG eV,

seit einiger Zeit überschlagen sich die Meldungen zu den Plänen der entsprechenden Ministerien, die Entlohnung der Beschäftigten in der Pflege zu verbessern.

Am 02.06.2021 hat das Bundeskabinett die Pläne von Gesundheitsminister Spahn zur Pflegereform gebilligt. Am 07.06.2021 fand im Gesundheitsausschuss eine Anhörung u. a. zum Gesetzentwurf des Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetzes (GVWG) statt. Die geplanten Neuregelungen werden von den Fachverbänden überwiegend stark kritisiert. Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen von Union und SPD hat der Gesundheitsausschuss des Bundestages den Entwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung gebilligt. Die 2. und 3. Lesung zur sog. Pflegereform (GVWG) könnte schon am 11.06.2021 im Bundestag durchgeführt werden.

Versorgungsvertragsabschluss

Ab dem 01.09.2022 sollen – als ein Baustein der Reformvorschläge - Versorgungsverträge nur mit Pflegeeinrichtungen bestehen, die ihren Beschäftigten im Pflege- und Betreuungsbereich eine Entlohnung zahlen, die in Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbart ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen soll dadurch erreicht werden, dass Einrichtungen für die Zulassung zur Pflege einen Tarifvertrag oder kirchenrechtliche Arbeitsrechtsregelungen nachweisen müssen, an die sie gebunden sind. Sofern sie an keinen Tarifvertrag oder kirchenarbeitsrechtliche Regelungen direkt gebunden sind, müssen sie angeben, welcher Tarifvertrag oder welche kirchenarbeitsrechtliche Regelung für sie Grundlage der Beschäftigtenvergütungen ist. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen soll in Richtlinien bis zum 30.09.2021 das Nähere insbesondere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzung nach § 72 Absatz 3a SGB XI festlegen.

Refinanzierung

Zur Refinanzierung der Gehälter über die Pflegesätze im stationären Bereich und der Pflegevergütung im ambulanten Bereich ist angedacht, in einem neu einzufügenden § 82c SGB XI die „Wirtschaftlichkeit“ von Personalaufwendungen zu regeln.

**a. echte Tarifbindung**

Es ist vorgesehen, dass die Gehälter zukünftig nur dann in voller Höhe refinanziert werden, wenn für die Einrichtungen eine direkte Tarifbindung besteht. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit sieht der Gesetzesentwurf bei echter Tarifbindung nicht vor.

**b. Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen**

Bei nicht tarifgebundenen Einrichtungen, die sich lediglich an einen Tarifvertrag anlehnen, sollen Gehälter nur dann als wirtschaftlich und damit refinanzierbar angesehen werden, wenn diese die regional durchschnittliche tarifliche Entlohnung nicht deutlich überschreiten. Eine deutliche Überschreitung liegt dann vor, wenn die Entlohnung die durchschnittliche Entlohnung um mehr als 10 % übersteigt. Die Ermittlung der regional durchschnittlichen Entlohnung soll den Landesverbänden der Pflegekassen obliegen. Gänzlich offen lässt der Gesetzesentwurf jedoch, welche Grundlagen und Maßstäbe bei der Ermittlung des Durchschnitts zu berücksichtigen sein sollen.

Näheres soll hierzu bis zum 30.09.2021 durch die Landesverbände der Pflegekassen in Richtlinien geregelt werden.

Die nicht zu unterschätzende Gefahr einer solchen Anlehnung besteht darin, dass sich das durchschnittliche tarifliche Entgeltniveau einer Region jährlich ändern kann, wenn z.B. regional neue Tarifverträge hinzukommen oder angepasst werden. Die Einrichtung ist jedoch zumindest gegenüber ihren Beschäftigten an die bei der Zulassung angegebene tarifliche Entlohnung gebunden. Entwickelt sich nun der gewählte Tarifvertrag stärker als das durchschnittliche Entgeltniveau, kann es passieren, dass die Gehälter nicht vollumfänglich refinanziert werden. Streitigkeiten zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen sind bei dieser Verfahrensweise vorprogrammiert.

Der PTG e.V. geht den richtigen Weg

Der PTG e.V. begrüßt grundsätzlich, die Tarifbindung der Unternehmen in der Sozialwirtschaft und insbesondere in der Pflege zu stärken, um die Arbeit in der Pflege angemessen zu honorieren und attraktiv zu gestalten. Wir sind allerdings auch der Meinung, dass sich zusätzlich noch mehr Rahmenbedingungen ändern müssen, um den Pflegeberuf nachhaltig aufzuwerten und dafür zu sorgen, dass sich auch zukünftig viele qualifizierte Menschen in diesem wichtigen Arbeitsfeld engagieren.

Als Arbeitgeberverband ist es gerade unsere Kernaufgabe, die Interessen der uns angeschlossenen Mitglieder der Paritätischen Landesverbände sowie anderer Wohlfahrtsverbände interessengerecht zu vertreten. Wir verhandeln für unsere Mitglieder u. a. die hierfür erforderlichen Tarifverträge und unterstützen sie auf den Gebieten des Arbeits- und Tarifrechts.

Nachdem wir seit einigen Jahren erfolgreich für unsere Mitglieder in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg Tarifverträge verhandelt haben, die auch von den beteiligten Gewerkschaften als dort maßgebend beworben werden, sind wir aktuell mit vielen engagierten Mitgliedern anderer Bundesländer dabei, jeweils einen passgenauen Tarifvertrag mit der entsprechenden Entgeltstruktur zu entwickeln.

Unsere Mitglieder in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz/Saarland und in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg wissen, dass wir hier gemeinsam in aufwendigen Diskussionen und Abwägungen teilweise schon sehr weit gekommen sind. Die Tarifarbeit in Nordrhein-Westfalen beginnt in wenigen Wochen.

Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf die begonnene Tarifarbeit

Auch wenn wir bereits große Fortschritte in der Tarifentwicklung erreicht haben, steht zu erwarten, dass die geplanten Tarifverträge nicht vor dem 01.09.2022 abgeschlossen werden können. Dennoch ist es zwingend

notwendig, die geplante Tarifarbeit fortzusetzen, um zukünftig eine auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder abgestimmte und sichere Grundlage für die Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege zu schaffen.

In verschiedenen Stellungnahmen der Verbände zur Anhörung im Gesundheitsausschuss wurde auf die zu kurze Umsetzungsfrist hingewiesen und vor den Auswirkungen der Kündigung von Versorgungsverträgen gewarnt.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass durch die von den Pflegekassen bis zum Ablauf des 30. September 2021 zu erlassenden Richtlinien – insbesondere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben der Absätze § 72 Abs. 3a und 3b SGB XI - Übergangsregelungen festzulegen sind, die berücksichtigen, dass Pflegeeinrichtungen auf dem Weg sind, die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen und sich in eine echte Tarifbindung zu begeben.

Hierbei werden wir uns dafür einsetzen, dass anerkannt wird, wenn unsere Mitglieder auf dem Weg sind, eine originäre, eigene tarifliche Verpflichtung durch den Abschluss der entwickelten und geplanten Tarifverträge in den Bundesländern einzugehen. Für den Zeitraum der Verhandlungen mit den Gewerkschaften bis zum Abschluss des Tarifvertrages muss der mit uns eingeschlagene Weg zumindest als Übergangslösung akzeptiert werden.

Aus diesem Grund sehen wir mit der gebotenen Gespanntheit, aber auch mit einer notwendigen Gelassenheit dem weiteren Gesetzgebungsverfahren entgegen und freuen uns auf die Fortsetzung des gemeinsam eingeschlagenen Weges zum Abschluss passgenauer und von den betreffenden Trägern der Sozialwirtschaft entwickelten Tarifverträge.

Unsere tarifgebundenen Mitglieder in der Pflege in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg können im Hinblick auf den zukünftigen Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der finanzierenden Pflegekasse entspannt das weitere Gesetzgebungsverfahren verfolgen.

Bei weiteren Fragen zum angesprochenen Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gern unter [info@paritaet-ptg.de](mailto:info@paritaet-ptg.de) zur Verfügung.

Ihr Team des PTG e.V.

Sebastian Jeschke  
Geschäftsführung

Karina Schulze  
Rechtsreferentin

Sandy Martak  
Assistentin der Geschäftsführung

---

<sup>1</sup> STN GKV vom 04.06.21 zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung Ausschussdrucksache 19(14)320.1:  
„Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der zugelassenen Pflegeeinrichtungen bislang nicht tarifgebunden ist, ist die vorgesehene Frist zu kurz bemessen. Allein die Aufgabe der Landesverbände der Pflegekassen, dass bis 30.09.2022 alle bestehenden Versorgungsverträge der insgesamt fast 30.000 ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst bzw. bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzung gekündigt sein sollen, ist in dieser Zeit nicht umsetzbar. Darüber hinaus muss sich der Gesetzgeber im Klaren sein, dass - sofern eine bislang nicht tarifgebundene Pflegeeinrichtung nicht innerhalb eines Jahres ihre Entlohnungsstruktur angepasst hat - deren Versorgungsvertrag gekündigt werden muss.“